

sprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung durch die Volkspolizei erfolgen.<sup>74</sup>

## II. *Das System der Strafprozeß Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik*

Der Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Anklageprozeß, d. h. die Eröffnung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist abhängig von der Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt<sup>75</sup> (§ 18 St AG, § 168 StPO).

Die Anklageerhebung setzt ihrerseits die allseitige Untersuchung und Aufklärung des betreffenden Sachverhalts voraus, die im Ermittlungsverfahren, dem ersten Hauptabschnitt jedes Strafverfahrens, durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens, das im dritten Kapitel der Strafprozeßordnung in den §§ 95 bis 170 StPO geregelt ist, lassen sich drei Stadien unterscheiden: die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 102 bis 106 StPO), die Durchführung der Ermittlungen (§§ 107 bis 156) und der Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 157 bis 170 StPO).

An das Ermittlungsverfahren schließt sich, nachdem der Staatsanwalt die Anklage erhoben hat, das gerichtliche Verfahren erster Instanz, das Hauptverfahren, an. Es unterliegt der vollen und alleinigen Verantwortung des Gerichts. Es gliedert sich in vier Unterabschnitte: die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 171 bis 180 StPO), die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 181 bis 188 StPO), die Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 189 bis 217 StPO) und den Abschluß der Hauptverhandlung (§§ 218 bis 230 StPO).

In den §§ 231 bis 273 StPO behandelt das Gesetz einige erstinstanzliche Strafverfahren besonderer Art.<sup>76</sup>

Die §§ 274 bis 300 StPO regeln das gerichtliche Verfahren zweiter Instanz, das Rechtsmittelverfahren, in dem unter bestimmten Umständen<sup>77</sup> — soweit die Rechtsmittelberechtigten<sup>78</sup> es begehren —, eine kritische Überprüfung der Entscheidung erster Instanz in tatsächlicher

74. vgl. § 327 StPO.

75. Da die Privatklage nicht bestimmend für die Systematik des Gesetzes ist, sondern nur eine einzelne, wenn auch für den Schutz der Ehre der Bürger wichtige Verfahrensart darstellt, bleibt sie hier außer Betracht.

76. vgl. Achstes Kapitel des Leitfadens.

77. vgl. §§ 280, 296 StPO.

78. vgl. §§ 274 ff. und 296 Abs. 2 StPO.